

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Nr. 2227.2

Reglement über das Dienstverhältnis, die Besoldung und die berufliche Vorsorge des Stadtrates von Zug (Stadtratsreglement): Teilrevision; 2. Lesung

Bericht und Antrag des Büros Grosser Gemeinderat vom 30. April 2013

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 19. März 2013 das Reglement über das Dienstverhältnis, die Besoldung und die berufliche Vorsorge des Stadtrates von Zug (Stadtratsreglement) in 1. Lesung beraten. Die Änderungen sind in der Beilage 2, Änderungserlass "Ergebnis 1. Lesung Grosser Gemeinderat vom 19. März 2013" enthalten. Das Büro Grosser Gemeinderat verzichtet auf weitere Änderungsanträge für die 2. Lesung.

Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten,
- das im Anhang beigefügte Reglement über das Dienstverhältnis, die Besoldung und die berufliche Vorsorge des Stadtrates von Zug (Stadtratsreglement) zum Beschluss zu erheben.

Zug, 30. April 2013

Stefan Moos, Ratspräsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Beilagen:

1. Beschlussentwurf
2. Änderungserlass (Ergebnis 1. Lesung Grosser Gemeinderat)
3. Synopsis

Beschlussentwurf für 2. Lesung

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. betreffend Reglement über das Dienstverhältnis, die Besoldung und die berufliche Vorsorge des Stadtrats von Zug (Stadtratsreglement): Teilrevision; 2. Lesung

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Büro GGR Nr. 2227 vom 27. Juni 2012 (1. Lesung) und Nr. 2227.2 vom Datum (2. Lesung):

1. Die Teilrevision des Reglements über das Dienstverhältnis, die Besoldung und die berufliche Vorsorge des Stadtrats von Zug (Stadtratsreglement) wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Teilrevision des Reglements über das Dienstverhältnis, die Besoldung und die berufliche Vorsorge des Stadtrats von Zug (Stadtratsreglement) tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005 und der rechtskräftigen Genehmigung durch den Kanton am 1. Januar 2015 in Kraft. Es wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
3. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt drei Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,
Stefan Moos, Präsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Referendumsfrist: